

BGer 6B_909/2023 vom 17. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_909_2023

FR: TF 6B_909/2023 du 17 janvier 2024

IT: TF 6B_909/2023 del 17 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 15. Januar 2024 zog die Beschwerdeführerin die von ihr mit Eingabe vom 5. Juli 2023 gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 5. Juni 2023 erhobene Beschwerde zurück. Das Verfahren ist folglich in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter als erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP).

E. 2

Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann in Anwendung von Art. 66 Abs. 2 BGG verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.